

**Dreizehnte Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für  
die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)  
- Beitrags- und Gebührensatzung -  
vom 30.11.2022**

Aufgrund § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 20. Dezember 2005 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006, der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007, der Dritten Änderungssatzung vom 12. Juni 2009, der Vierten Änderungssatzung vom 07. Januar 2010, der Fünften Änderungssatzung vom 07. Dezember 2010, der Sechsten Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011, der Siebten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2012, der Achten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013, der Neunten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017, der Zehnten Änderungssatzung vom 30. November 2018, der Elften Änderungssatzung vom 01. Dezember 2020 und der Zwölften Änderungssatzung vom 07. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

**1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

**„ I Benutzungsgebühr A**

- (3) Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr A beträgt 3,08 € je m<sup>3</sup> für die zentrale öffentliche Abwasseranlage.“

**2. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

**„ II Benutzungsgebühr B**

- (4) Die Benutzungsgebühr B beträgt je entleerter Menge des Inhalts der Kleinkläranlage pro m<sup>3</sup>

39,50 €.“

### **3. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **„III Benutzungsgebühr C**

- (5) Der AZV erhebt zur Deckung der mengenunabhängigen Kosten eine Grundgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr C wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der abflusslosen Grube zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Die Ermittlung der Schmutzwassermenge erfolgt nach § 13 Abs. 2, der entsprechend gilt.

Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr C beträgt pro m<sup>3</sup>

13,61 €.“

### **4. § 16 wird wie folgt neu gefasst:**


- „(1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr A erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (3) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Benutzungsgebühr A am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (4) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (5) Für die Benutzungsgebühr A werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht. Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 - 4 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr A erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgende Jahr. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr A die Vorauszahlungen nach Abs. 2 – 4 übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr A die Vorauszahlungen nach Abs. 2 – 4 unterschreitet, wird im Kalenderjahr des folgenden Jahres berücksichtigt. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt. Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr A werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr verbrauchten Trinkwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach § 13. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

- (6) Die Gebühr sowie die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (7) Die Benutzungsgebühr B wird nach Entstehung der Gebührenschuld gemäß a) und b) durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- a) Die Gebührenschuld für die Mengengebühr entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Entleerung nach § 11 der Abwassersatzung des AZV durchgeführt worden ist.
- b) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (8) Die Benutzungsgebühr C wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 16 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.
- (9) Die Erschwerniszulage D entsteht bei Nichteinhaltung einer problemlosen Abfuhr nach § 9 Abs. 12 der Abwassersatzung des AZV mit Ablauf des Tages, an dem diese durchgeführt worden ist und wird neben der Benutzungsgebühr B im Bescheid festgesetzt. Für die Benutzungsgebühr C wird die Erschwerniszulage D separat in einem Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (10) Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr E für eine Leerfahrt nach § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung des AZV entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Leerfahrt durchgeführt worden ist und wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Wittenburg, den 30.11.2022

  
Ute Lindenau  
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.